

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 04.03.2016

1. Geltung und Bedingungen

¹ Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Dolder Electronic AG. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer anwendbar.

2. Vertragsabschluss

¹ Offerten des Verkäufers sind freibleibend.
² Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) einer Bestellung oder durch Lieferung der Waren oder Leistungen zustande. Mündliche Zusagen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt werden.

3. Vertragsinhalte

¹ Massgebend für den Vertragsinhalt, insbesondere für Umfang und Ausführung der Lieferung, ist unsere Auftragsbestätigung, Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Davon abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

4. Dokumentationen, Zeichnungen und technische Unterlagen

¹ Dokumentationen aller Art, insbesondere Zeichnungen und technische Unterlagen verbleiben im Eigentum des Verkäufers, selbst wenn sie vor einer Bestellung ausgehändigt worden sind.
² Ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Verkäufers dürfen Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch sonst Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Die Benutzung innerhalb des Betriebes des Käufers ist nur soweit gestattet, wie es der Vertragszweck unbedingt erfordert. Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.
³ Der Verwendung der vom Käufer beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Schemata o.ä. durch den Verkäufer stehen keine Schutzrechte Dritter entgegen. Der Verkäufer braucht nicht selbst das Bestehen von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Von einer allfälligen Haftung hat der Käufer den Verkäufer freizustellen.

5. Lieferfrist, höhere Gewalt und Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug des Verkäufers, Teillieferungen

¹ Liefertermine und -fristen werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Sie gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch dessen Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt mit der Versendung der Auftragsbestätigung an den Käufer, jedoch nicht vor Beibringen der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
² Vom Verkäufer nicht zu vertretende, dem Käufer aber anzuzeigende Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten des Verkäufers), Zuteilungen ("allocations") und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für den Verkäufer unvermeidbare Betriebsstörungen. Wird dem Verkäufer die Leistung aufgrund dieser Ereignisse unmöglich, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
³ Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer nach Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Käufer nach Fristablauf die Leistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer.
⁴ Eine Haftung des Verkäufers besteht nur, soweit der Verzug nachweisbar durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge des Verzugs bzw. der Nichterfüllung belegen kann. **Der Schadenersatz beträgt in jedem Fall maximal zehn Prozent des Vertragspreises des vom Lieferverzug bzw. der Nichtlieferung betroffenen Teils der Lieferung.**
⁵ Bei Verzug der Lieferung bzw. Nichterfüllung hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Absatz 4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers.
⁶ Teillieferungen sind zulässig.

6. Preise

¹ Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, netto und gelten für Lieferungen ab Werk (EXW) des Verkäufers gemäss Incoterms 2010
² Skonti und andere Abzüge werden nicht gewährt
³ Verpackung und Transport werden gesondert berechnet
⁴ Bei einem Kaufpreis in fremder Währung, d.h. nicht Schweizer Franken, trägt der Käufer im Falle des Zahlungsverzugs das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses für den Zeitraum ab Fälligkeit bis Eingang des Betrages beim Verkäufer
⁵ Auf Warenlieferungen im Inland und ins Fürstentum Lichtenstein wird die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben.

7. Zahlungen, Verzug des Käufers

¹ Ist nichts anderes vereinbart, so sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort fällig.
² Hält der Käufer den nach Absatz 1 vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so hat er, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an, bis zur vollständigen Zahlung einen Zins in Höhe von acht Prozent zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, nach vorheriger Anzeige an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten und die bereits gelieferte Ware zurückzufordern.
³ Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird, oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird, braucht der Verkäufer die Lieferung nicht auszuführen, bis der Käufer Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Kaufpreisforderung gestellt hat. Bei einer entsprechenden Aufforderung durch den Verkäufer hat der Käufer binnen zwei Wochen die Zahlung durchzuführen oder die entsprechende Sicherheit zu erstellen, andernfalls der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten kann.
⁴ Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers verrechnen und nur in solchen Fällen ein Retentionsrecht ausüben. Im übrigen ist das Retentionsrecht des Käufers ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

¹ Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob oder unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt.

² Auf Verlangen des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken soweit möglich versichert.
³ Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert oder verunmöglicht, so lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers.
⁴ Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

¹ Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
² Beanstandete Waren dürfen nur vom Käufer oder einem von ihm benannten Dritten zurückgesandt werden. Die Kosten für den Transport zurück zum Verkäufer gehen zu Lasten des Käufers, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, andernfalls ist der Käufer vorleistungspflichtig. Ist die beanstandete Ware mangelhaft, so gehen die Transportkosten der reparierten Ware oder der Ersatzware vom Verkäufer zum Käufer zu Lasten des Verkäufers, andernfalls zu Lasten des Käufers.
³ Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen an der mangelhaften Sache vorgenommen, ist jede Haftung und Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.
⁴ Der Verkäufer hat das Recht, zu recht beanstandete Ware bis zu dreimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim dritten Mal fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung nicht in der Lage ist.
⁵ Stellt sich heraus, dass die vom Käufer zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann der Verkäufer dem Käufer die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.
⁶ Die Gewährleistungsfrist beträgt - auch bei verdeckten Mängeln - für Neuwaren zwei Jahre ab Ablieferung an den Käufer, für Gebrauchsgüter ein Jahr.
⁷ Bei Mängeln der gelieferten Ware hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

10. Reparaturen ausserhalb der Gewährleistungspflicht

¹ Wird vor dem Ausführen von Reparaturen, zu deren Vornahme der Verkäufer gewährleistungsrechtlich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies dem Verkäufer ausdrücklich mitzuteilen. Die Kosten des Kostenvoranschlags trägt der Käufer.
² Die Gewährleistungsfrist für Reparaturen beträgt ein Jahr ab Ablieferung an den Käufer.
³ Im Übrigen gelten für Reparaturen ausserhalb der Gewährleistungspflicht die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäss.

11. Haftungsausschluss

¹ Der Verkäufer haftet im vollen Umfang für den von ihm selbst oder von seinen leitenden Angestellten durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur sofern und soweit dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.
² **In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.** Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung.
³ Der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 11.2 gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten, jedoch gilt er **auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seiner Hilfspersonen.** Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Lebenserhaltende Systeme

¹ Wenn nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefergegenstände nicht für den Einsatz in Geräten, Systemen oder Anwendungen geeignet, in denen ein Produktversagen Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann. Der Käufer wird den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus einem Verstoß gegen diesen Hinweis resultieren.

13. Eigentumsvorbehalt

¹ Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen vom Käufer bezahlt wird, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltenene Eigentum die Saldoforderungen des Verkäufers.
² Der Käufer hat dem Verkäufer Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.
³ Der Käufer hat den Verkäufer von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.
⁴ Im Übrigen hat der Käufer sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Mit dem Abschluss dieses Vertrages ermächtigt der Käufer den Verkäufer, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register auf Kosten des Käufers vorzunehmen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
⁵ Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstössen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich das jederzeitige Betreten der Räume des Käufers, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.
⁶ Die aus Weiterverkauf, Verpfändung oder sonstiger Belastung der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer hiermit sicherungshalber bis zur Höhe der Gesamtforderung des Verkäufers, zuzüglich zwanzig Prozent, an den Verkäufer ab. Auf Verlangen hat der Käufer die betreffenden Forderungen offen zu legen und dem Verkäufer jede gewünschte Auskunft unter Vorlage der Belege zu erteilen. Der Käufer darf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers einziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Verkäufer abzuführen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.
² **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Root (Kanton Luzern).**